

	<h2>Gemeindevorstandsvorlage</h2>	
	Vorlagen-Nr.: GV/1129/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Timo Schmitz
Aktenzeichen: FDIII/1/610-51/ts	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 16.12.2025

Beschlusslauf

Anordnung einer Umlegung für das künftige Baugebiet "Langgraben-Hainfeld" im Ortsteil Oberjosbach

**Gemeindevorstand
GV/158/2021-2026**

am 12.01.2026

Abstimmungsergebnis:
zurückgestellt

**Gemeindevorstand
GV/160/2021-2026**

am 19.01.2026

Beschluss:

Der Gemeindevorstandsvorlage wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Im Ortsteil Oberjosbach wird für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2/2020 „Langgraben-Hainfeld“ gemäß § 46 Baugesetzbuch eine Umlegung zur Erschließung und Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet angeordnet. Der grob abgegrenzte und im anliegenden Plan dargestellte Bereich erstreckt sich auf Flächen in östlicher Verlängerung der Straßen „Am Lindenkopf“, „Im Hainfeld“ und „Langgraben“.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Die Entscheidungen im Umlegungsverfahren werden gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen (Geschäftsstelle) sowie die Durchführung der erforderlichen vermessungs- und kataster-

technischen Aufgaben sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

Bauausschuss
BA/044/2021-2026

am 26.01.2026

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Im Ortsteil Oberjosbach wird für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2/2020 „Langgraben-Hainfeld“ gemäß § 46 Baugesetzbuch eine Umlegung zur Erschließung und Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet angeordnet. Der grob abgegrenzte und im anliegenden Plan dargestellte Bereich erstreckt sich auf Flächen in östlicher Verlängerung der Straßen „Am Lindenkopf“, „Im Hainfeld“ und „Langgraben“.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Die Entscheidungen im Umlegungsverfahren werden gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen (Geschäftsstelle) sowie die Durchführung der erforderlichen vermessungs- und kataster-technischen Aufgaben sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 4 Enthaltung 0

Haupt- und Finanzausschuss
HFA/034/2021-2026

am 28.01.2026

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Im Ortsteil Oberjosbach wird für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2/2020 „Langgraben-Hainfeld“ gemäß § 46 Baugesetzbuch eine Umlegung zur Erschließung und Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet angeordnet. Der grob abgegrenzte und im anliegenden Plan dargestellte Bereich erstreckt sich auf Flächen in östlicher Verlängerung der Straßen „Am Lindenkopf“, „Im Hainfeld“ und „Langgraben“.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Die Entscheidungen im Umlegungsverfahren werden gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen (Geschäftsstelle) sowie die Durchführung der erforderlichen vermessungs- und kataster-technischen Aufgaben sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 3 Enthaltung 0

